

Transparenzregister

Wir möchten Sie hiermit auf ein aktuelles Ordnungswidrigkeitenverfahren hinweisen, welches sich auf das im Oktober 2017 eingeführte Transparenzregister bezieht.

Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften haben dem Transparenzregister bestimmte Angaben (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses) zu deren wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen. Wenn sich die erforderlichen Angaben jedoch bereits aus einem elektronisch abrufbaren Register (z. B. dem Handelsregister) ergeben, gilt die Pflicht zur Mitteilung als erfüllt (§ 20 Abs. 2 GwG, sog. Meldefiktion).

Entgegen der bisher allgemein vertretenen Meinung ist das Bundesverwaltungsamt bei einem aktuellen Ordnungswidrigkeitenverfahren nun jedoch der Auffassung, dass bei einer Kommanditgesellschaft die Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG durch die Eintragung im Handelsregister nicht erfüllt ist und eine ergänzende Eintragungspflicht in das Transparenzregister besteht. Sehen Sie hierzu bitte die jüngst veröffentlichten FAQs Nr. 17, 18 und 24 des Bundesverwaltungsamtes (https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/FAQ/FAQ-wirtschaftlich-Berechtigte/wirtschaftl_Berechtigte_node.html).

Das Bundesverwaltungsamt begründet die Ablehnung einer wirksamen Meldefiktion damit, dass im Handelsregister nur eingetragen werde, bis zu welcher Haftsumme die einzelnen Kommanditisten haften. Es werde jedoch nicht dargestellt in welcher Höhe die im Innenverhältnis maßgebliche Pflichteinlage geleistet wurde. Zudem sei aus dem Handelsregister die Einlage des Komplementärs (persönlich haftender Gesellschafter) nicht ersichtlich. Dementsprechend ergebe sich die prozentuale Beteiligung der einzelnen Gesellschafter nicht aus dem Handelsregistereintrag. Dies sei jedoch entscheidend für die Beurteilung des Umfangs des wirtschaftlichen Interesses. Folglich liegen die für die Meldefiktion erforderlichen Informationen hier nicht vollständig vor.

Zum vorgenannten Sachverhalt gibt es jedoch (noch) keine höchstrichterliche Entscheidung. Es wird dennoch empfohlen, eine Eintragung ins Transparenzregister bei Kommanditgesellschaften vorzunehmen.

Des Weiteren möchten wir Ihnen mitteilen, dass für juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften sowie Stiftungen, unabhängig davon, ob eine Eintragung ins Transparenzregister erfolgt ist oder die Meldefiktion greift, Gebühren zur Führung des Transparenzregisters gemäß § 24 Abs. 1, 3 GWG i. V. m. § 1TrGebV anfallen. Die aktuelle Jahresgebühr beträgt 2,50 € netto und wird mittels eines Bescheids der Bundesanzeiger Verlag GmbH bei Ihnen in Rechnung gestellt. Im Falle von offenlegungs-/ hinterlegungspflichtigen Gesellschaften erfolgt die Abrechnung zusammen mit der Gebührenabrechnung für die Offen- bzw. Hinterlegung.



In letzter Zeit wurden vermehrt Fake-E-Mails von der „Organisation Transparenzregister e.V.“ verschickt. Hier werden Sie aufgefordert, sich innerhalb von 10 Tagen auf einer angegebenen Homepage zu registrieren. **Bitte registrieren Sie sich ausschließlich unter www.transparenzregister.de !**



Bitte löschen Sie auch Jahresrechnungen, die Sie per E-Mail erhalten. Wie bereits oben erwähnt, erhalten Sie Jahresrechnungen von der Bundesanzeiger Verlag GmbH.

Weitere Informationen zum Transparenzregister insbesondere zur Registrierung sowie Rechtshinweise des Bundesverwaltungsamts erhalten Sie unter: www.transparenzregister.de im Bereich „Downloads“.

Bernhard Ott / Mathias Mörz